

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**bauratz UG** (haftungsbeschränkt)

Proskauer Str. 21 - 10247 Berlin



Tel 030 617 43 877

St.-Nr. 37/450/21292

Alle Dienstleistungen erbringt der Auftragnehmer ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie werden durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals einbezogen werden.

1. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt hat und gelten nur für den bestätigten Einzelfall. Aufträge, auch solche, die Änderungen des Leistungsumfanges betreffen, sowie Auftragsenerweiterungen sind nur wirksam, sofern sie vom Bauherrn schriftlich erteilt werden
2. Bestandteile des Vertrags sind in der nachstehenden Reihenfolge:
  - die Leistungsbeschreibung, sowie die dazugehörigen Pläne, Zeichnungen und statischen Berechnungen,
  - das Angebot, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C),
  - die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
3. Der Auftragnehmer führt die angebotenen Arbeiten nach anerkannten technischen Abläufen und Herstellerangaben des jeweiligen Produkts aus. Eine Gewähr wird ausschließlich für die korrekte Verarbeitung und Einhaltung der Angaben aus den Datenblättern von Produkten gegeben.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen in Ausnahmefällen durch sorgfältig ausgewählte und geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

## 6. Termine und Fristen

Ausführungsfristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Fix-Termin bezeichnet und so schriftlich vereinbart oder schriftlich bestätigt sind. Alle anderen Zeitangaben betreffen lediglich den geschätzten Zeitaufwand.

## 7. Gewährleistung

**7.1** Der Auftragnehmer leistet Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrages sind. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

**7.2** Der Auftragnehmer hat das Recht der Nacherfüllung. Der Auftragnehmer ist hierzu unter Fristsetzung aufzufordern. Schlägt sie fehl, kann der Auftraggeber mindern oder nach seiner Wahl, die Beauftragung zurückziehen.

## 8. Behinderung und Unterbrechung

**8.1** Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die Dauer der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden sollen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

**8.2** Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hiervon zu unterrichten.

## 9. Kündigung

9.1 Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

b) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den Auftraggeber unzumutbar ist.

## 10. Abnahme

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen.

Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des Auftragnehmers trotz eines entsprechenden schriftlichen Verlangens nicht ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen Vertragsgerecht entnehmen lässt.

## 11. Zahlungsbedingungen

<b>11.1</b> Die Preisnennungen erfolgen generell in Euro und beziehen sich auf das schriftlich vom Auftraggeber bestätigte letzte Angebot.	<b>11.2</b> Die Vergütung ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
<b>11.3</b> Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Hat der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung die Leistungen ausgeführt, für die eine Nachtragsvergütung vereinbart ist, ist diese ebenfalls in die jeweilige Abschlagsrechnung aufzunehmen und zu vergüten.	<b>11.4</b> Bei Aufträgen ab 1.000 EUR, kann der Auftragnehmer entsprechend des angefallenen Aufwands Teilzahlungen stellen. Bei Teilzahlungen ist der letzte Teilbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Schlussrechnungsdatum fällig.
<b>11.5</b> Soweit Teile eines Auftrags durch Subunternehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf deren Rechnung einen Regie- und Verwaltungskostenzuschlag von 10 % zu erheben.	<b>11.6</b> Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
<b>11.7</b> Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.	

## 12. Eigentumsvorbehalt

Alle vom Auftragnehmer verwendeten, oder zur Verfügung gestellten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

## 13. Haftung

<b>13.1</b> Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.	<b>13.2</b> Eine Haftung erfolgt ohne diese Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung, durch den Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
<b>13.3</b> Eine Haftung erfolgt ferner ohne diese Beschränkung nach 13.1 den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie auf Arglist des Auftragnehmers oder den Erfüllungsgehilfen beruhen.	<b>13.4</b> Beruht ein Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf, so haftet der Auftragnehmer auch für einen solchen Schaden. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung zustehen. Die Schadenersatzhaftung ist jedoch auf den nach Art des Werkes vertragstypischen Schaden begrenzt.
<b>13.5</b> Weitergehende Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der erhobenen Ansprüche. Hiervon unberührt bleibt die Haftung nach vorstehendem Absatz.	

## 14.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

Andreas Roth (Geschäftsführer)

*Andreas Roth*